



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0291/2012**

27.9.2012

# **BERICHT**

über Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei und die Reform der  
Gemeinsamen Fischereipolitik  
(2011/2292(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: João Ferreira

**INHALT**

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... 3

BEGRÜNDUNG.....16

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....20

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE  
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER .....24

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....30

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik

(2011/2292(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP),
- in Kenntnis des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere von Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349,
- unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften und Einschränkungen der Regionen in äußerster Randlage,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission mit dem Titel „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM(2009)0163),
- in der Auffassung, dass der zukünftige EMFF sicherstellen muss, dass lokale Bevölkerungsgruppen gemäß ihren speziellen Gewohnheiten und zur Aufrechterhaltung ihrer traditionellen wirtschaftlichen Aktivitäten für den eigenen Verbrauch fischen dürfen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,<sup>1</sup>
- unter Hinweis auf das in Bezug auf den Europäischen Fischereifonds (EFF) anzuwendende Regelwerk, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, das die Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor festlegt,<sup>2</sup>
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2005 zu Frauennetzwerken: Fischerei, Landwirtschaft und Diversifizierung,<sup>3</sup>
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2006 zur Küstenfischerei und den Problemen der von der Küstenfischerei abhängigen Gemeinden,<sup>4</sup>
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. September 2008 zu Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa,<sup>5</sup>
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2012 zu dem Beitrag der

---

<sup>1</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>2</sup> ABl. L 223/1 vom 15.8.2006, S. 1-44.

<sup>3</sup> ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S. 519.

<sup>4</sup> ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 504.

<sup>5</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0382.

## Gemeinsamen Fischereipolitik zur Herstellung von öffentlichen Gütern,<sup>1</sup>

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2010 zum Grünbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“,<sup>2</sup>
  - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011)0425),
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik (COM(2011)0804),
  - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (KOM(2011)0416),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM(2011)0417),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM(2011)0424),
  - in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Berichterstattungspflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (COM(2011)0418),
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0291/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Fischerei im kleinen Maßstab – einschließlich der handwerklichen Fischerei und einiger Arten der Küstenfischerei, Schalentierzucht und anderer Aktivitäten der traditionellen extensiven Aquakultur sowie der natürlichen Zucht von Weichtieren in Küstengewässern – sehr unterschiedliche territoriale, soziale und kulturelle Auswirkungen auf dem Festland, den Inseln und in abgelegenen Regionen hat und spezifische Probleme aufweist, die sie von der Fischerei im großen Maßstab und von der intensiven bzw. industriemäßigen Aquakultur unterscheiden;
- B. in der Erwägung, dass in der neuen Verordnung zur Fischereipolitik definiert werden

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0052.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2010)0039.

muss, was unter handwerklicher Fischerei zu verstehen ist, und dass die Auswirkungen berücksichtigt werden müssen, die diese Art der Fischerei für die Finanzierung zu Lasten des neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds haben wird;

- C. in der Erwägung, dass die kleine Flotte oder Küstenflotte von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den Küstenregionen ist und dass sie zur Nahrungsmittelselbstversorgung der EU, zur Raumplanung der Küstenräume und zur Versorgung des europäischen Marktes mit Fischereierzeugnissen beiträgt;
- D. in der Erwägung, dass ungefähr 80 % der Fischerei in der Gemeinschaft mit Schiffen von weniger als 15 Meter Länge durchgeführt wird, womit dieses Flottensegment zum Hauptakteur der GFP wird, und dass die GFP eine notwendige, adäquate und ausreichende Antwort auf verschiedene Probleme der Kleinfischerei geben muss, mit denen ein Großteil dieser trotz einer Reihe von Maßnahmen konfrontiert ist, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden;
- E. in der Erwägung, dass die handwerkliche und die Küstenfischerei über alternde Schiffe verfügt, die mit Sicherheitsvorrichtungen auszustatten und zu modernisieren sind bzw. durch neue Schiffe zu ersetzen sind, die energiesparender sind und mit denen die Sicherheitsnormen besser eingehalten werden;
- F. in der Erwägung, dass es einen Mangel an statistischen Daten und Indikatoren auf europäischer Ebene über den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt gibt und dass die Schaffung von Indikatoren notwendig ist, die zuverlässige und ausreichend aussagekräftige sozioökonomische, wissenschaftliche und umweltbezogene Daten liefern, welche die geografische, umweltbezogene und sozioökonomische Vielfalt dieser Art der Fischerei widerspiegeln;
- G. in der Erwägung, dass Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung der meisten Fischbestände durch das Fehlen zuverlässiger wissenschaftlicher Daten weiterhin erheblich erschwert werden;
- H. in der Erwägung, dass bei der Bestimmung einer Fischereipolitik außer den auf der Ebene des Schutzes der Fischressourcen vorherrschenden Umweltzielen auch wirtschaftliche und soziale Ziele, die zuletzt insbesondere im Fall der Kleinfischerei vernachlässigt wurden, Berücksichtigung finden müssen;
- I. in der Erwägung, dass die derzeitige, zentralisierte GFP häufig für Leitlinien verantwortlich ist, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, von der Branche (die an ihrer Erörterung und Ausarbeitung nicht teilhat) kaum verstanden werden und sich schwer umsetzen lassen, was zu Ergebnissen führt, die vielfach das Gegenteil des angestrebten sind;
- J. in der Erwägung, dass die auf übertragbaren Fangquoten beruhenden Bewirtschaftungsmodelle nicht als die einzige Maßnahme gegen Überfischung und Überkapazitäten dienen können;
- K. in der Erwägung, dass eine unter obligatorischem und ausschließlichem Rückgriff auf Marktinstrumente, wie die übertragbaren Fangquoten (ITQs), durchgeführte

Flottenreduzierung zu einem Vorherrschen der aus rein wirtschaftlicher Sicht wettbewerbsfähigsten Betreiber führen kann, was den Betreibern und Flottensegmenten, die der Umwelt weniger Schaden zufügen und mehr Arbeitsplätze schaffen (direkt oder indirekt), zum Nachteil gereicht;

- L. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche und soziale Krise besonders die Fischereibranche betrifft und die Kleinfischerei in diesem Kontext aufgrund ihrer geringen Kapitaldeckung ggf. noch verletzlicher ist und dass es wichtig ist, die wirtschaftliche und soziale Stabilität ihrer Fischereigemeinden zu sichern;
- M. In der Erwägung, dass die handwerkliche oder die Küstenfischerei mit den ihr eigenen strukturellen Schwächen bestimmten Arten wirtschaftlicher Schocks (wie plötzlich steigende Treibstoffpreise oder Schwierigkeiten, Kredite zu erhalten) oder plötzlichen Veränderungen in der Verfügbarkeit von Ressourcen ausgesetzt ist;
- N. in der Erwägung, dass die Berücksichtigung der Besonderheiten der Kleinfischerei einen der Aspekte darstellt, der in der zukünftigen GFP zwingend zu berücksichtigen ist, dass diese zugleich jedoch angesichts der schweren Krise, die der gesamte Sektor derzeit durchläuft, nicht alleine die gesamte soziale Dimension der Reform sein kann;
- O. in der Erwägung, dass der derzeitige signifikante Kostenanstieg bei Produktionsmitteln, mit Schwerpunkt bei Treibstoffen, nicht durch eine entsprechende Entwicklung der Erstverkaufspreise für Fisch, die vielfach weiterhin stagnieren oder sinken, begleitet wird, was dazu beiträgt, die Krise, in der sich die Branche befindet, weiter zuzuspitzen;
- P. in der Erwägung, dass der Markt die mit der Kleinfischerei in Verbindung gebrachten positiven externen Effekte für Gesellschaft und Umwelt nicht in vollem Umfang honoriert und dass die Gesellschaft generell die Aspekte der mit der Fischerei verbundenen Aktivitäten, die deren multifunktionale Dimension ausmachen und öffentliche Güter schaffen, als da unter anderem wären die Dynamisierung der Küstenstreifen oder die Gastronomie, die Museumskunde, der Anglertourismus, von denen die Gesellschaft generell profitiert, weder anerkennt noch honoriert;
- Q. in der Erwägung, dass der zukünftige Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die spezifischen Probleme und Bedürfnisse der handwerklichen und Kleinfischerei sowohl in Küsten- als auch Inlandgebieten in vollem Umfang berücksichtigen muss, ebenso wie die daraus abgeleiteten Folgen der Anwendung der Maßnahmen, die in der zukünftigen Reform vorgesehen sind, sowohl für Männer als auch für Frauen;
- R. in der Erwägung, dass die spezifischen Krankheiten, von denen im handwerklichen Fischereisektor tätige Frauen betroffen sind, nicht als Berufskrankheiten anerkannt werden;
- S. in der Erwägung, dass die Abgrenzung von Gebieten, in denen der ausschließliche Zugang vorbehalten bleibt, zur Entwicklung verantwortungsvoller Praktiken, zur Nachhaltigkeit sowohl der küstennahen maritimen Ökosysteme als auch der traditionellen Fischerei und zum Überleben der Fischereigemeinden beiträgt;
- T. in der Erwägung, dass die Kleinfischerei und die nicht industrielle Fischerei sehr

unterschiedliche Eigenschaften besitzen, die sich von Land zu Land und Küste zu Küste unterscheiden;

- U. in der Erwägung, dass die Bedeutung von kleinen Fischereien für den Schutz von Minderheitensprachen in isolierten Küstenregionen nicht außer Acht gelassen werden kann;
  - V. in der Erwägung, dass der Grad an berufsständiger Vereinigung und Organisation der Kleinfischerei unzureichend und in den Mitgliedstaaten ungleich ist;
  - W. in der Erwägung, dass der Artikel 349 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Fischerei die Notwendigkeit der Förderung einer spezifischen Politik für die Regionen in äußerster Randlage der Union erwähnt;
1. ist der Auffassung, dass die Fischerei im kleinen Maßstab die handwerkliche Fischerei und einige Arten der Küstendischerei, Schalentierzucht und andere Aktivitäten der traditionellen extensiven Aquakultur sowie die natürliche Zucht von Weichtieren in Küstengewässern umfasst;
  2. hebt hervor, dass die Fischerei im kleinen Maßstab aufgrund ihrer Merkmale und ihres Gewichts in der Gesamtheit der Branche von grundlegender Bedeutung ist, wenn es darum geht, diejenigen Ziele zu erreichen, die für jedwede Fischereipolitik vorrangig sein sollten: unter Wahrung der Nachhaltigkeit und der angemessenen Erhaltung der Bestände die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und die Entwicklung der Küstengemeinden sicherzustellen und dabei die Beschäftigung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der in der Fischerei Beschäftigten zu fördern;
  3. ist der Auffassung, dass die Eigenschaften des Segments der Kleinfischerei keinesfalls als Ausrede benutzt werden dürfen, um dieses Segment aus dem allgemeinen Rahmen der GFP auszunehmen, wenngleich letztere flexibel genug sein muss, um die Bewirtschaftungssysteme an die spezifischen Merkmale und Probleme der handwerklichen Fischerei anzupassen;
  4. erinnert daran, dass die Besonderheiten der Kleinfischerei sich zwischen den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden und dass sich die Entscheidung für den kleinsten gemeinsamen Nenner selten als konstruktiver Ansatz zur europäischen Entscheidungsfindung erwiesen hat;
  5. ist der Ansicht, dass man von einer allgemeinen Definition der handwerklichen Fischerei ausgehen muss, die nicht auf den vielen Einzelfällen der Fischerei basiert, etwa auf den unterschiedlichen Zonen, dem Typ der ausgebeuteten Ressourcen oder einer anderen rein lokalen Eigenart, damit diese nicht die Nichterfüllung der Ziele wie Vereinfachung, normative Klarheit und Nichtdiskriminierung zur Folge haben können; ist ferner der Ansicht, dass die GFP Mittel bereitstellen muss, die ein gewisses Maß an Flexibilität in den Fällen erlauben, in denen wissenschaftlich erwiesen ist, dass die Fischereiaktivitäten nicht ohne bestimmte Anpassungen der allgemeinen Normen möglich sind;
  6. macht auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der existierenden wissenschaftlichen

Studien zur Kleinfischerei aufmerksam; hebt hervor, dass einige dieser Studien Vorschläge für eine Definition von „Fischerei im kleinen Maßstab“ unterbreiten, wie das beim Projekt „PRESPO“ der Fall ist, das einen auf numerischen Merkmalen basierenden Ansatz zur Definition und Segmentierung der handwerklichen Fischereiflotten in Europa vorschlägt;

7. ist der Auffassung, dass die Definition der Kleinfischerei ein Bündel von regionalen Eigenschaften und Unterschieden im Hinblick auf die Ordnungspolitik berücksichtigen muss, das unter anderem die Achtung vor dem Umfeld und der handwerklichen Tradition, welche im Gebiet und in der Teilhabe der Familie sowohl am Eigentum als auch an den Aktivitäten verwurzelt ist, einschließt; hält es zudem für unerlässlich, flexible und/oder untereinander verbundene Definitionskriterien dergestalt zu formulieren, dass diese ausgewogen an die Vielfalt in der Kleinfischerei der EU angepasst werden können;

### ***Ortsnahe Bewirtschaftung***

8. vertritt die Auffassung, dass das überzentralisierte Fischereibewirtschaftungsmodell, das die GFP über die letzten 30 Jahre gekennzeichnet hat, versagt hat, und dass die aktuelle Reform für eine sinnvolle Dezentralisierung sorgen muss; ist der Ansicht dass die Reform der GFP die Bedingungen für eine Berücksichtigung der lokalen, regionalen und nationalen Besonderheiten schaffen muss; hebt hervor, dass eine ortsnahe Bewirtschaftung, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Befragung und Teilnahme der Branche an der Bestimmung, Umsetzung, Mitbestimmung und Bewertung der Politik beruht, am besten den Bedürfnissen der Kleinfischerei gerecht wird und am ehesten vorbeugendes Verhalten unter den Fischern fördert;
9. ist der Ansicht, dass Regionale Beiräte im neuen Kontext einer dezentralisierten und regionalisierten GFP eine viel größere Rolle in der zukünftigen Gemeinsamen Fischereipolitik spielen sollten;
10. hält es für wesentlich, die Rolle der beratenden Ausschüsse zu stärken und eine Zusammenarbeit bei der Mitbestimmung über die Verwendung der Ressourcen in Erwägung zu ziehen, um auf diese Weise den Charakter dieser Ausschüsse zu wahren und ihren Wert zu stärken, so dass sie sich nicht in ein Verwaltungsforum ohne Entscheidungsbefugnisse verwandeln, in denen die Hauptakteure des Sektors und die NROs versammelt sind, um auf diese Weise zu ermöglichen, horizontale Fragen zu den spezifischen Problemen der handwerklichen Fischerei zu behandeln;
11. ist der Auffassung, dass die Auferlegung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Bewirtschaftungsmodells, wie das der übertragbaren Fangquoten (ITQs), in Anbetracht der für die Fischerei in der EU charakteristischen, hohen Diversifizierung keine adäquate Lösung darstellt;
12. ist der Auffassung, dass die Existenz verschiedener Bewirtschaftungsmodelle in der Fischerei, die den Mitgliedstaaten und/oder Regionen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen und von diesen im Rahmen einer regionalisierten GFP ausgewählt werden können, von Vorteil ist;
13. lehnt die verbindliche Anwendung von ITQs für jedweden Flottentyp strikt ab; ist der



Auffassung, dass die Entscheidung darüber, ob ITQs angewandt werden oder nicht, und darüber, auf welche Flottenteile dieses Regime anzuwenden ist, den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Regionen mit Kompetenz überlassen werden muss, unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Situationen und der Meinungen der Interessensträger; ist der Auffassung, dass für die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Systems für übertragbare Fischereibefugnisse in ihren nationalen Rechtsvorschriften bereits möglich ist;

14. macht auf den Umstand aufmerksam, dass das System der ITQ nicht als unfehlbares Mittel zur Lösung der Probleme in den Bereichen Überfischung und Überkapazitäten angesehen werden kann; hebt hervor, dass ein normativer Ansatz, der die Anstrengungen der Fischerei in der notwendigen Weise anpassen kann, immer eine gangbare Alternative zu einem marktbezogenen Ansatz darstellt;
15. ist der Auffassung, dass, so die allgemeinen Bewirtschaftungsziele bestimmt sind, den Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Regionen mit Kompetenz Spielraum gelassen werden muss, um über die einer Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Regionalisierung am besten entsprechenden Bewirtschaftungsregeln, insbesondere in Bezug auf die Zugangsrechte zu den Fischereiressourcen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Flotten, Fischereien und Ressourcen, zu entscheiden;
16. verweist auf die Wichtigkeit der Einbeziehung aller relevanten Beteiligten bei der Gestaltung der Politik für die Kleinfischerei und nicht industrielle Fischerei;
17. macht darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, nicht nur die Flottenquantität, sondern auch die kumulativen Auswirkungen auf die Ressourcen sowie die Selektivität und die Nachhaltigkeit der Fangmethoden zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass die zukünftige GFP Anreize für die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Flotten in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht (Erhaltungszustand und Grad an Angemessenheit im Sinne von Sicherheit, Nutzbarkeit, Arbeitsbedingungen, Energieeffizienz, Fischschutz usw.) schaffen und fördern muss, dass zunehmend Segmente und Betreiber vorherrschen, die selektive Fangmethoden und Fanggeräte mit geringerer Belastung für die Ressourcen und Meeresumwelt verwenden, und die für die Gemeinden, zu denen sie gehören, in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Qualität dieser Arbeitsplätze von größerem Nutzen sind; setzt sich für ein stabiles Gleichgewicht zwischen dem Schutz der vorhandenen Fischressourcen in den Seegebieten und dem Schutz des lokalen sozioökonomischen Geflechts, das vom Fischfang und dem Meeresfrüchtefang abhängt, ein;

### ***Merkmale der Flotte***

18. lehnt eine allgemeine und wahllose Verringerung der Flottenkapazität ab und betont, dass eine Anpassung, sofern sie denn erforderlich sei, nicht einzig und verbindlich durch Marktkriterien bestimmt werden kann; ist der Ansicht, dass diese auf einer ökosystematischen Herangehensweise beruhen muss, in der die konkreten Entscheidungen zur Bewirtschaftung der handwerklichen Flotte unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auf regionaler Ebene getroffen werden, so dass ein differenziertes Fischereiregime gewährleistet wird, das dem Zugang zu den Ressourcen Priorität einräumt und die handwerklichen Flotten schützt, und die Einbindung der lokalen Fischereigemeinden

sichergestellt wird; fordert, dass umgehend eine Studie zum Zustand der Flottenkapazität in der EU durchgeführt wird;

19. lehnt eine allgemeine, einzig und verbindlich durch Marktkriterien bestimmte und durch eine eventuelle und unerwünschte verbindliche Festschreibung der übertragbaren Fanquoten auferlegte Verringerung der Flottenkapazität ab;
20. ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die Forschung zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt auszuweiten; verweist auf die notwendige Schaffung von Statistiken und Indikatoren auf europäischer Ebene, die zuverlässige und ausreichend aussagekräftige sozioökonomische, wissenschaftliche und umweltbezogene Daten liefern, einschließlich einer umfassenden Schätzung der Fischbestände und Fangmengen sowohl der Berufs- als auch der Freizeitfischer, und fordert, dass ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um dies zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass diese Daten auch sämtliche geografischen, kulturellen und regionalen Unterschiede berücksichtigen sollten;
21. fordert die Europäische Kommission auf, eine Diagnose der Flottenkapazität auf europäischer Ebene vorzunehmen, die es ermöglicht, die angemessensten Entscheidungen zu treffen.
22. fordert die Kommission auf, die Obergrenzen für Flottenkapazitäten für die Mitgliedstaaten zu überwachen und anzupassen, so dass sie mit zuverlässigen Daten im Einklang stehen und technische Fortschritte berücksichtigt werden;
23. hebt hervor, dass die erhöhte Zahl einbezogener Schiffe und die großen Unterschiede beim Fanggerät Faktoren sind, die die Verwaltung der Kleinfischerei vor beträchtliche Ansprüche und Herausforderungen stellen; unterstreicht, dass die Verfügbarkeit von Informationen für die Effizienz der Verwaltung entscheidend ist, und dass mehr und bessere Informationen über die Kleinfischerei erforderlich sind;
24. fordert die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, regionalen Beiräten und Interessensgruppen auf, die Charakterisierung der Kleinfischerei zu vertiefen und ihre Verteilung in der EU zum Zweck der Fischereibewirtschaftung darzulegen; fordert die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten insbesondere auf, eine gründliche und präzise Erhebung in Bezug auf die Dimension, Merkmale und Verteilung der verschiedenen Segmente der Kleinfischerei vorzunehmen und dabei so präzise wie möglich zu analysieren, wo, wann und wie gefischt wird, um Flottensegmente mit Überkapazität sowie deren Ursachen zu identifizieren;
25. hebt hervor, dass der Unionszuschuss zur Finanzierung der Erhebung, Verarbeitung und Zurverfügungstellung biologischer Daten, die eine auf Kenntnissen beruhende Bewirtschaftung ermöglichen, derzeit 50 % nicht überschreitet; verlangt daher, die Anstrengungen der Union auf diesem Gebiet durch Anhebung der Maximalquote für zulässige Kofinanzierungen zu erhöhen;
26. macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, das Wissen um die aktuelle Situation und Entwicklung der Freizeitfischerei, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen zu vertiefen; macht auf Situationen aufmerksam, in denen die Freizeitfischerei ihre Grenzen überschreitet und beim Fang von und Handel mit

Fisch in unzulässigen Wettbewerb mit der Berufsfischerei tritt, was auf lokalem und regionalem Niveau zu einer Verringerung der Marktquoten führt und die Erstverkaufspreise senkt;

### ***Flankierende Maßnahmen***

27. anerkennt, dass der neue EMFF so konstruiert ist, dass spezielle Ressourcen für die Flottensegmente der handwerklichen und Küstenfischerei verfügbar sind; anerkennt, dass die Mitgliedstaaten im allgemein zulässigen Rahmen des EMFF dafür zuständig sind, ihre Prioritäten bei der Finanzierung so zu setzen, dass sie dem Zweck dient, die spezifischen Probleme dieses Segments zu bewältigen und eine ortsnahe, nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Fischereien zu unterstützen;
28. spricht sich dafür aus, ein Finanzierungsinstrument vorzuhalten, mit dem unter Berücksichtigung der strukturellen Zwänge, die den Fischereisektor der Regionen in äußerster Randlage beeinflussen, das Prinzip der erhöhten Beihilfeintensität für kofinanzierte Maßnahmen in den Regionen in äußerster Randlage gewahrt wird und das zur Einhaltung der spezifischen Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für die Herstellung und den Absatz der Fischereiprodukte beiträgt;
29. betont, dass aufgrund der schwierigen Lage und des Niedergangs einiger vom Fischfang abhängiger Küstengemeinden und fehlender Alternativen im Hinblick auf wirtschaftliche Diversifizierung die bestehenden Instrumente, Mittel und Mechanismen verstärkt werden müssen, um im Hinblick auf Beschäftigung und ökologische Nachhaltigkeit für Kohäsion zu sorgen; vertritt die Auffassung, dass dieser Wirtschaftstyp im neuen Rahmen der GFP und des MFF ausdrücklich anerkannt werden sollte; betont zudem, dass es notwendig ist, eine höhere Mitbestimmung und Beteiligung des handwerklichen Fischereisektors an den Entscheidungen zu fördern, indem lokale und regionale Strategien sowie grenzüberschreitende Projekte in diesem Bereich, die Entwicklungs-, Forschungs- und Schulungsprojekte umfassen, mit einer angemessenen Finanzierung durch den EMFF, ESF und EFRE unterstützt werden;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rolle der Frauen in der Fischereiindustrie zu berücksichtigen, so dass Frauen Zugang zu Sozialleistungen erhalten können; weist darauf hin, dass die aktive Teilnahme von Frauen an unterschiedlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei einerseits zur Erhaltung kultureller Traditionen und besonderer Bräuche und andererseits zum Überleben der Fischereigemeinden beiträgt, wodurch der Schutz der kulturellen Besonderheiten dieser Regionen gewährleistet wird;
31. ist der Auffassung, dass die Durchführungsbestimmungen des zukünftigen EMFF die Finanzierung von Maßnahmen unter anderem in folgenden Bereichen erlauben sollten:
  - Verbesserung der Sicherheit, Nutzbarkeit und Arbeit an Bord, Verbesserung des Fischschutzes und Verbesserung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit der Schiffe (Selektivität des Fanggeräts, Energieeffizienz usw.) ohne Erhöhung ihrer Fangkapazität;
  - Investition in nachhaltigere Fanggeräte;

- Förderung der Verjüngung der Branche durch den Berufseintritt und das Halten jüngerer Menschen, durch ein spezielles Regime, das für den Berufseintritt jüngerer Menschen Anreize bietet und der Herausforderung einer Beschäftigung in dem Sektor und seiner Nachhaltigkeit gerecht wird, sowie durch Einstiegspakete, um den Eintritt einer neuen Generation von Fischern in die Kleinfischerei sicherzustellen;
- Errichtung von spezialisierten Fischereihäfen und speziellen Vorrichtungen zum Anlanden, Lagern und Verkauf der Produkte;
- Unterstützung des Zusammenschlusses, der Organisation und Zusammenarbeit von Fachkräften der Branche;
- Anregung von Qualitätspolitik;
- Förderung des Zusammenhaltes des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der am stärksten von der Kleinfischerei abhängigen Küstengemeinden, ganz besonders der Regionen in äußerster Randlage, indem die Entwicklung dieser Küstenregionen vorangetrieben wird;
- Unterstützung nachhaltiger Fangpraktiken von Meeresfrüchten, unter anderem durch Unterstützung von Personen, die diese Aktivität ausführen (darunter viele Frauen) und unter arbeitsbedingten Krankheiten leiden;
- Unterstützung der Förderung und Kommerzialisierung von Produkten der handwerklichen Fischerei und der extensiven Aquakultur durch Schaffung einer europäischen Kennzeichnung zur Identifizierung und Anerkennung von europäischen Produkten der handwerklichen Fischerei und des Meeresfrüchtefangs, sofern sich diese an die gute Nachhaltigkeitspraxis und die Prinzipien der Gemeinsamen Fischereipolitik halten;
- Förderung von Bildungs- und Marketingkampagnen, um Konsumenten und junge Menschen auf den Wert des Konsums von Fisch aus Kleinfischereien aufmerksam zu machen, einschließlich der positiven Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Umwelt;
- Zuteilung der Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, so dass die Frauenfreundlichkeit des Fischereisektors begünstigt wird, indem der Sektor umgestaltet und entsprechende Einrichtungen (wie Umkleideräume auf Booten oder in Häfen) vorgesehen werden;
- Unterstützung von Frauenvereinigungen, z. B. von Netzknüpferinnen, Helferinnen beim Entladen und Säubern der Fische, Packerinnen;
- Berufsbildung, einschließlich Bildung für Frauen in der Fischwirtschaft, damit sie besseren Zugang zu Manager- und technischen Jobs in der Fischerei erhalten;
- Verbesserung der Rolle von Frauen in der Fischerei, insbesondere durch Unterstützung bei auf Land ausgeführten Tätigkeiten, von entsprechenden Fachkräften und von mit der Fischerei zusammenhängenden vor- wie nachgelagerten Tätigkeiten;

32. hebt hervor, dass beim Zugang zu den Mitteln des zukünftigen EMFF Vorhaben mit integrierten Lösungen, die allen Küstengemeinden so umfassend wie möglich zugute kommen, zu Lasten derjenigen, die nur eine geringe Anzahl Betreiber begünstigen, bevorzugt werden müssen; vertritt den Standpunkt, dass der Zugang zu den Mitteln des EMFF Fischern und ihren Familien und nicht nur Reedern sichergestellt werden muss;
33. hebt hervor, dass die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur einen Beitrag leisten muss, um bessere Einkünfte der Kleinfischerei, die Stabilität der Märkte, die Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen und eine Erhöhung ihrer Wertschöpfung zu ermöglichen; drückt Besorgnis angesichts der Möglichkeit einer Demontage noch vorhandener öffentlicher Marktregulierungsinstrumente – öffentlicher Einrichtungen zur Regulierung und Unterstützung der Lagerhaltung an Land – aus und fordert eine ehrgeizige Reform, die die Instrumente der GMO zwecks Erlangung ihrer Ziele stärkt;
34. schlägt die Schaffung eines europäischen Gütezeichens für Erzeugnisse aus handwerklicher Fischerei vor, die unter Einhaltung der GFP-Grundsätze gefangen wurden, um nachhaltige Befischungsmethoden zu fördern;
35. ist der Auffassung, dass Mechanismen geschaffen werden müssen, die dafür sorgen, dass den von der Kleinfischerei erzeugten und vom Markt nicht vergüteten sogenannten externen positiven Effekten – sei es im Umweltbereich, sei es beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Küstengemeinden – Rechnung getragen wird;
36. findet es wichtig, eine gerechte und adäquate Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette zu fördern;
37. verlangt, dass aus Drittländern importierte Fischereiprodukte präzise überwacht und zertifiziert werden und damit gesichert wird, dass sie aus nachhaltiger Fischerei stammen und die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie die Gemeinschaftsprodukte zu erfüllen verpflichtet sind (zum Beispiel im Bereich der Etikettierung, Zurückverfolgbarkeit, phytosanitären Regeln und Mindestgrößen);
38. setzt sich für die Schaffung (innerhalb des EMFF oder anderer Instrumente) spezifischer und vorübergehender Unterstützungsmechanismen ein, die in Notsituationen, wie Naturkatastrophen oder durch menschliches Handeln verursachte Katastrophen (Ölpest, Wasserverschmutzung usw.), einer erzwungenen Aussetzung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Plänen zur Wiederauffüllung von Beständen oder zur Restrukturierung oder einem plötzlichen und konjunkturbedingten Anstieg des Treibstoffpreises zum Einsatz kommen;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den Frauen gleicher Lohn und andere soziale und wirtschaftliche Rechte, einschließlich einer Versicherung für die Gefahren bei der Arbeit im Fischereisektor sowie der Anerkennung ihrer spezifischen Krankheiten als Berufskrankheiten, garantiert werden;
40. würdigt die Rolle des zeitweiligen Aussetzens der Aktivitäten – der fischereibiologischen Schonzeiten – als wichtiges Mittel zum Schutz der Fischereiressourcen mit

nachgewiesener Wirksamkeit sowie als grundlegendes Instrument einer nachhaltigen Bewirtschaftung bestimmter Fischereien; anerkennt, dass die Einführung biologisch begründeter Schonzeiten in bestimmten kritischen Phasen des Lebenszyklus der Arten eine Entwicklung der Bestände ermöglicht, die mit der Aufrechterhaltung der Fischereiaktivitäten außerhalb der Schonzeit vereinbar ist; ist der Auffassung, dass es unter diesen Umständen gerecht und notwendig ist, die Fischer während der inaktiven Zeiten insbesondere durch den EMFF finanziell zu entschädigen;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mittel zur Erreichung positiver Diskriminierung der Kleinfischerei gegenüber der Fischerei großen Maßstabs und industrieartigen Flotten zu erwägen und damit gleichzeitig eine effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Gesamtheit der Fischereien zu sichern; ist der Auffassung, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Fischereitypen und somit die Definition von Gebieten mit Exklusivzugang für die Kleinfischerei eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit darstellt;
42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit sowohl auf rechtlicher als auch sozialer Ebene eine bessere Anerkennung der Arbeit von Frauen im Fischereisektor gefördert und erreicht wird und damit Frauen, die in Voll- oder Teilzeit für Familienunternehmen arbeiten oder ihren Ehepartner unterstützen und auf diese Weise zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Erhaltung und der ihrer Familie beitragen, die gleiche rechtliche Anerkennung und die gleichen Sozialleistungen erhalten wie selbständig Erwerbstätige, insbesondere durch Anwendung der Richtlinie 2010/41/EU, und ihnen ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte garantiert werden, wie unter anderem gleicher Lohn, das Recht auf Arbeitslosengeld im Falle eines (vorübergehenden oder endgültigen) Verlusts der Arbeit, Rentenanspruch, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Elternurlaub, Zugang zu Sozialversicherung und kostenloser Gesundheitsversorgung sowie Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, einschließlich einer Versicherung für die Gefahren auf See;
43. spricht sich für die Beibehaltung der Sonderregelung für kleine Küstenfischereien in der 12-Meilen-Zone aus;
44. ist der Auffassung, dass die Fischerei im kleinen Maßstab insbesondere in den Gedankenaustausch zur Planung der Zwölf-Meilen-Zone einbezogen werden muss, wo die Nutzungsarten im Allgemeinen vielfältiger sind und Offshore-Windkraftanlagen sowie Granulatgewinnung und Meeresschutzgebiete oft mit den Fischereitätigkeiten in ein und demselben Gebiet koexistieren müssen;
45. macht auf die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung und Beteiligung von Fachkräften der Kleinfischerei an der Bewirtschaftung und an der Definition und Implementierung der Fischereipolitik aufmerksam; hebt hervor, dass es aus Sicht einer stärkeren Dezentralisierung der GFP wichtig ist, diejenigen Gruppen von Fischern und Berufsorganisationen stärker zu unterstützen, die bereit sind, die Verantwortung für die Umsetzung der Politik zu teilen; fordert Betreiber kleiner Fischereien auf, sich entweder vorhandenen Erzeugerorganisationen anzuschließen oder aber solche Organisationen neu zu gründen;
46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den regionalen Beiräten zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

Zu dem Begriff der „Kleinfischerei“ werden Flotten, Fanggerät und Fischereien gezählt, die sich voneinander je nach Mitgliedstaat und Fanggebiet stark unterscheiden können. Trotz dieser Unterschiede weisen sie eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf, durch die sie einander ähnlich werden und die sie von dem unterscheiden, was üblicherweise mit „große Fischerei“ (zu der die industrielle Fischerei gehört) bezeichnet wird.

Zu den Merkmalen, die gewöhnlich mit der Kleinfischerei assoziiert werden, gehören unter anderem: die enge Verbindung zur Wirtschaft, der sozialen Struktur, der Kultur und den Traditionen der küstennahen Ortschaften und Gemeinden; die relativ küstennahe Ausübung der Fischereiaktivitäten, die eine geringere Verweildauer auf See mit sich bringt; die stärkere, unmittelbare Einbindung menschlicher Arbeit, d. h. die Nutzung einer höheren Zahl von Arbeitskräften je Einheit gefangenen Fisches; die Nutzung einer geringeren Menge von Treibstoff je Einheit gefangenen Fisches; die Nutzung selektiveren Fanggeräts, das es ermöglicht, die lebenden Ressourcen des Meeres weniger zu beeinträchtigen; eine unmittelbarere Zusammenarbeit zwischen dem Fischer, den Ressourcen und Gemeinde, zu der er gehört – was die Wahrnehmung der Bedeutung guter Ressourcenschonung erleichtern kann; die Integration in einfachere Vermarktungsstrukturen und in kürzere Versorgungsketten mit Frischverbrauch als hauptsächlicher Bestimmung für den Fang; das Vorherrschen von Kleinst-, Klein- und mittleren Betrieben oder Familienbetrieben unter anderen Betreibern.

Wie in verschiedenen Entschliefungen des Europäischen Parlaments, insbesondere der Entschliebung vom 15. Juni 2006 zur Küstentischerei und den Problemen der von der Küstentischerei abhängigen Gemeinden und der Entschliebung vom 25. Februar 2010 zum Grünbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ dargelegt, muss die Fischerei im kleinen Maßstab Gegenstand einer differenzierten Behandlung mit an ihre spezifischen Merkmale und Probleme angepassten Regelungen und Bewirtschaftungsmodellen sein.

### **Vorschläge der Europäischen Kommission für die Reform der GFP**

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Besonderheiten der Kleinfischerei in den Vorschlägen der Kommission für eine Reform der GFP nicht gebührend berücksichtigt werden. Diese Vorschläge bieten keine adäquate Antwort auf verschiedene der Probleme, mit denen die Kleinfischerei derzeit konfrontiert ist.

Die Bestimmung von Zielen zur Ressourcenschonung – deren Notwendigkeit grundsätzlich nicht bestritten wird – geht nicht mit der Bestimmung wirtschaftlicher und sozialer Ziele einher. Die wirtschaftliche und soziale Dimension der Fischereipolitik wird somit vernachlässigt. Es geht es um eine Frage, die für die Kleinfischerei besonders wichtig ist, wenn die schwierige wirtschaftliche und soziale Lage, in der diese sich befindet, berücksichtigt wird.

Die Europäische Kommission zielt weiterhin auf eine zentrale Steuerung der GFP ab, woraus häufig Leitlinien entstehen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, von der Branche (die an ihrer Erörterung und Ausarbeitung nicht teilhat) kaum verstanden werden, sich schwer umsetzen lassen und zu Ergebnissen führen, die vielfach das Gegenteil des angestrebten sind.



Das Kapitel zur „Regionalisierung“ garantiert nicht die gewünschte und notwendige ortsnahe Bewirtschaftung – die zweifellos eine bessere Antwort auf die Bedürfnisse der Kleinfischerei gibt.

Indem für den Zugang zu den Ressourcen ein einheitliches Regime von verbindlichem Charakter vorgeschlagen wird, wird die große Vielfalt, die die Realität der Fischerei in der EU charakterisiert, wieder einmal nicht berücksichtigt. Die Anwendung dieses Regimes in den vorgeschlagenen Schnittmustern kann zutiefst negative Konsequenzen für Teile der Kleinfischerei nach sich ziehen, zumal die zu Grunde gelegte Definition der „Kleinfischerei“ eingeschränkt und realitätsfremd ist.

### **Notwendige Änderungen**

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass sich in der Reform der GFP eine bessere Beachtung der Kleinfischerei aufzwingt. Eine bessere Beachtung ihrer Probleme, aber auch ihres Potenzials, was sich in einem Bündel von Änderungen an den drei Säulen der Reform niederschlagen sollte: der Grundverordnung, der GMO-Verordnung und dem Finanzinstrument zur Umsetzung der GFP (das nunmehr als EMFF bezeichnet wird).

Die Definition der „Kleinfischerei“ muss neben dem strikten Kriterium der Dimension eine Reihe weiterer Kriterien berücksichtigen. Darunter ist es geboten, die Auswirkungen der Flotte und des Fanggeräts auf das maritime Ökosystem, die Verweildauer auf See oder auch die Merkmale der wirtschaftlichen Einheit, die die Ressourcen nutzt, zu berücksichtigen.

Die Reform der GFP muss die Bedingungen für eine wirksame ortsnahe Bewirtschaftung – die den Notwendigkeiten der Kleinfischerei am besten gerecht wird – sicherstellen. Eine Bewirtschaftung, die nach Festlegung von Zielen allgemeiner Art umfassende Freiheit und Autonomie genießt, um sich die Instrumente zu verschaffen, die unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und nationalen Besonderheiten am besten geeignet sind, diese Ziele zu verfolgen.

Neben der Quantität der Flotte muss auch die Qualität der Flotte Berücksichtigung finden. Die Reform der GFP muss Anreize bieten, die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Flotte zu verbessern. Dieses Ziel steht im Widerspruch zu einer ausschließlich durch Marktkriterien bestimmten, allgemeinen Verringerung der Flottenkapazität, wie sie sich aus der Anwendung des Systems übertragbarer Fangquoten ergibt. Mit diesem System werden die wirtschaftlich und finanziell mächtigsten Betreiber fortbestehen und nicht notwendigerweise die sozial und ökologisch nachhaltigsten.

Die Reform der GFP muss bei den Flotten eine Profilentwicklung fördern, die diejenigen Segmente und Betreiber begünstigt, die Fanggerät mit geringerer Ressourcenbeeinträchtigung verwenden, und die für die Gemeinden, zu denen sie gehören, in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Qualität dieser Arbeitsplätze von größerem Nutzen sind.

### **Herausforderungen und konkrete Vorschläge**

Aus der hohen Zahl der beteiligten Schiffe und der großen Vielfalt an Fanggerät und Fischereien ergeben sich für die Verwaltung der Kleinfischerei erhebliche Anforderungen und Herausforderungen. Für die Wirksamkeit der Verwaltung ist die Verfügbarkeit von

Informationen entscheidend. Es werden mehr und bessere Informationen über die Kleinfischerei benötigt. Ohne diese wird es schwerlich eine bessere Verwaltung geben können.

Die Europäische Kommission muss gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine umfassendere und genauere Charakterisierung vornehmen. Es ist notwendig, besser Bescheid zu wissen, wann und wo die Schiffe der Kleinfischerei fischen. Diese Informationen müssen als Stütze für eine auf Wissen basierende ortsnahe Bewirtschaftung dienen. Hierzu sind verstärkte Anstrengungen der Union bei der Finanzierung der Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung dieser Informationen unentbehrlich. Das Gleiche gilt für die Erhebung biologischer Daten.

Der Berichterstatter unterbreitet ein Bündel konkreter Vorschläge zur Unterstützung der Kleinfischerei.

Es muss in Erwägung gezogen werden, ein Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Kleinfischerei auszuarbeiten, das durch Verknüpfung verschiedener Instrumente, besonders auf finanzieller Ebene (wie etwa des künftigen EMFF, der GMO und anderer), dem Zweck dient, die spezifischen Probleme dieses Segments zu bewältigen und eine nachhaltige ortsnahe Bewirtschaftung der beteiligten Fischereien zu unterstützen.

Es muss gewährleistet werden, dass ein Mindestbetrag an Mitteln des neuen EMFF der Kleinfischerei zugewiesen wird.

Vorhaben mit integrierten Lösungen, die allen Küstengemeinden so umfassend wie möglich zu Gute kommen, müssen zu Lasten derjenigen, die nur eine geringe Anzahl Betreiber begünstigen, bevorzugt werden. Ihr Zugang muss Fischern und Familien und nicht nur Reedern sichergestellt werden.

Dieses Programm muss die dringend notwendige Verjüngung der Branche durch den Berufseintritt jüngerer Menschen fördern, wobei unter anderem Unterstützung bei der Befriedigung der Bedürfnisse in Bezug auf berufliche Bildung und bei der Aufnahme der Tätigkeit sichergestellt werden muss. Die an Land ausgeübten Tätigkeiten müssen gebührend berücksichtigt und zur Geltung gebracht werden. Auch die Rolle der Frauen in der Fischerei gilt es anzuerkennen und aufzuwerten.

Es müssen Mechanismen geschaffen werden, die dafür sorgen, dass den von der Kleinfischerei erzeugten und vom Markt nicht vergüteten sogenannten externen positiven Effekten – sei es im Umweltbereich, sei es beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Küstengemeinden – Rechnung getragen wird.

In Anerkennung der bestehenden Probleme muss die Revision der GMO deren Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Kleinfischerei und der Stabilität der Märkte, zur Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen und zur Steigerung ihrer Wertschöpfung erhöhen. Diese Vision ist mit dem Abbau der noch bestehenden öffentlichen Instrumente zur Marktregulierung unvereinbar. Im Gegenteil, die Lage, in der sich die Branche und ganz besonders der Kleinfischerei befinden, erfordert eine ehrgeizige Reform, die die Instrumente der GMO stärkt, damit deren Ziele erreicht werden.

In Anbetracht der strukturellen Schwächen der Kleinfischerei und ihrer erhöhten Anfälligkeit ist dieses Segment in höherem Maße bestimmten Arten externer Schocks oder plötzlichen Veränderungen in der Verfügbarkeit von Ressourcen ausgesetzt als Flottensegmente, die als wettbewerbsfähiger gelten. Daher muss die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, spezifische Unterstützungsmechanismen zu schaffen, die in Notsituationen, wie zum Beispiel im Falle von Naturkatastrophen, einer Aussetzung der Tätigkeit aufgrund von Plänen zur Wiederauffüllung von Beständen oder einer plötzlichen Erhöhung des Treibstoffpreises, zum Einsatz kommen.

7.5.2012

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**

für den Fischereiausschuss

zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der GFP  
(2011/2292(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ana Miranda

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass die handwerkliche Küstenfischerei, die traditionelle Schalentierzucht und die sorgfältig regulierte und gut verwaltete extensive Aquakultur sowohl sozial und wirtschaftlich als auch in Bezug auf die Umwelt die nachhaltigsten Arten des Fischfangs darstellen und darüber hinaus von entscheidender Bedeutung für die sozioökonomische Entwicklung der Küstenbevölkerung sind; betont, dass diese auf dem Kontinent, den Inseln und in Regionen in äußerster Randlage kulturprägend und regional sehr vielfältig sind; weist darauf hin, dass diese Art der Fischerei unter negativen Faktoren wie dem Mangel an einer effizienten Klärung von Abwässern, von Menschen verursachten und natürlichen Katastrophen, der Konkurrenz durch Fischerei in großem Stil, Einleitungen, Ölpest und übermäßiger Bautätigkeit in den Küstenregionen, den Auswirkungen großer Vorhaben an der Küste, den Folgen des Klimawandels und dem Mangel an eindeutig definierten Regelungen für die nachhaltige lokale Entwicklung leidet und durch Veränderungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt gefährdet wird;
2. zeigt sich besorgt über den Vorschlag der Kommission, übertragbare Fischereibefugnisse einzuführen, da diese Maßnahme zur Konzentration der Fangrechte bei einer kleinen Zahl von Unternehmen und damit zum Untergang zahlreicher kleiner Fischereibetriebe führen könnte;
3. weist darauf hin, dass die Kleinfischerei nicht nur den sozioökonomischen Zusammenhalt fördert und den Lebensunterhalt einer großen Zahl von Familien sichert, sondern auch einen wichtigen Faktor darstellt, um die Fischereigemeinden in den Küstengebieten zu halten; betont, dass unbedingt ein Konzept für den Fischereisektor unter Berücksichtigung des biologischen, ökologischen und sozialen Entwicklungsstands beibehalten werden muss, damit ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen dem Zustand der Bestände in den

verschiedenen Meeresgebieten und dem Schutz des sozioökonomischen Gefüges der Küstengemeinden, die zur Sicherung von Beschäftigung und ihres Wohlstands von der küstennahen Fischerei abhängig sind, hergestellt wird;

4. hält es für notwendig, den Zugang Jugendlicher zu Fischereiberufen zu fördern und Fischer mit berufsbildenden Maßnahmen zu begleiten;
5. ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die Forschung zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt auszuweiten; verweist auf die notwendige Schaffung von Statistiken und Indikatoren auf europäischer Ebene, die zuverlässige und ausreichend aussagekräftige sozioökonomische, wissenschaftliche und umweltbezogene Daten liefern, einschließlich einer umfassenden Schätzung der Fischbestände und Fangmengen sowohl der Berufs- als auch der Freizeitfischer, und fordert, dass ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um dies zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass diese Daten auch sämtliche geografischen, kulturellen und regionalen Unterschiede berücksichtigen sollten;
6. bedauert die Tatsache, dass in der EU keine einheitliche Definition der handwerklichen Fischerei besteht, da die auf der Schiffsgröße basierende bestehende Definition obsolet ist und nicht der Realität vor Ort entspricht; schlägt aus diesem Grund vor, dass die Kommission im Hinblick auf die Ordnungspolitik eine zukünftige Definition ausarbeitet, bei der verschiedene Besonderheiten und regionale Unterschiede, die Geomorphologie, die technischen Aspekte der Fischerei sowie die sozialen, wissenschaftlichen, biologischen und ökologischen Aspekte als Kriterien berücksichtigt werden;
7. betont, dass aufgrund der schwierigen Lage und des Niedergangs einiger vom Fischfang abhängiger Küstengemeinden und fehlender Alternativen im Hinblick auf wirtschaftliche Diversifizierung die bestehenden Instrumente, Mittel und Mechanismen verstärkt werden müssen, um im Hinblick auf Beschäftigung und ökologische Nachhaltigkeit für Kohäsion zu sorgen; vertritt die Auffassung, dass dieser Wirtschaftstyp im neuen Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und des MFF ausdrücklich anerkannt werden sollte; betont zudem, dass es notwendig ist, eine höhere Mitbestimmung und Beteiligung des handwerklichen Fischereisektors an den Entscheidungen zu fördern, indem lokale und regionale Strategien sowie grenzüberschreitende Projekte in diesem Bereich, die Entwicklungs-, Forschungs- und Schulungsprojekte umfassen, mit einer angemessenen Finanzierung durch den EMFF, ESF und EFRE unterstützt werden; fordert die Kommission diesbezüglich auf, die Möglichkeit der Einrichtung eines neuen Regionalen Beirats zu prüfen;
8. betont das große ungenutzte Potenzial, das eine ökologisch nachhaltige Aquakultur zur Schaffung der Voraussetzungen für KMU in der Produktion und der Wertschöpfungskette sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Küsten- und Binnenregionen darstellt;
9. fordert die Vereinfachung der Verfahren zur Teilnahme an EU-Finanzierungen, insbesondere durch die Einführung von Stückkostensätzen für die Erstattung und von globalen Subventionen für bestimmte Berufsverbände;
10. unterstreicht, dass die EU-Fischereiflotte angepasst werden muss, wobei diese Anpassung jedoch nicht auf Kosten der handwerklichen Flotte erfolgen darf, da eine solche Maßnahme zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verlusten in den Küstengebieten

führen würde; ist der Ansicht, dass diese hingegen in den Rahmen eines Ökosystemkonzepts eingebunden werden muss, in dem die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung der handwerklichen Flotte unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auf regionaler Ebene getroffen werden, so dass eine differenzierte Fischereiregelung gewährleistet wird, die dem Zugang zu den Beständen Priorität einräumt und die küstennahen handwerklichen Flotten schützt und somit die Einbindung der lokalen Fischereigemeinden sicherstellt;

11. fordert daher die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der künftige Europäische Meeres- und Fischereifonds ausreichend finanzielle Unterstützung für die handwerkliche Fischerei, die traditionelle Schalentierzucht, die nachhaltige extensive Aquakultur und die Erneuerung und Modernisierung der Ausrüstung bereithält, sowie auf die hauptsächlich vom Fischfang abhängigen Küsten- und Inselgemeinden ausgerichtete besondere und einfachere Hilfsprogramme für die nachhaltige Kleinfischerei aufzulegen und dafür zu sorgen, dass Programme zur Vermarktung und Bewerbung dieser Nahrungsmittelquelle innerhalb der lokalen Gemeinden eingerichtet werden, und damit den ökologisch und sozial am nachhaltigsten wirtschaftenden Akteuren vorrangig Zugang zu diesen Ressourcen zu geben;
12. schlägt die Schaffung eines europäischen Gütezeichens für Erzeugnisse aus handwerklicher Fischerei vor, die unter Einhaltung der GFP-Grundsätze gefangen wurden, um nachhaltige Befischungsmethoden zu fördern;
13. weist darauf hin, dass es, im Unterschied zur industriellen Flotte, die handwerkliche und selektive Flotte ist, die die Beschäftigungsmöglichkeiten von europäischen Bürgern verbessert, zu mehr Nachhaltigkeit beiträgt und andere mit dem Fischfang verbundene Tätigkeiten in den lokalen Küstengemeinden fördert;
14. fordert eine vollständige Regionalisierung der Definition von Kleinfischerei und handwerklicher Fischerei.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	26.4.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                35 -:                0 0:                1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Jean-Paul Basset, Victor Boştinaru, John Bufton, Alain Cadec, Nikos Chrysogelos, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Ana Miranda, Jens Nilsson, Lambert van Nistelrooij, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Joachim Zeller
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jens Geier, Maurice Ponga, Patrice Tirolien, Giommara Uggias
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) (gemäß Art. 187 Abs. 2)</b>	Julie Girling

26.4.2012

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

für den Fischereiausschuss

zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und der Reform der GFP  
(2011(2292)(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2005 zu Frauennetzwerken:  
Fischerei, Landwirtschaft und Diversifizierung<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung zum Thema „The role of women in the Sustainable Development of European Fisheries Areas“ (Die Rolle der Frauen bei der nachhaltigen Entwicklung europäischer Fischereigebiete) vom Mai 2008,
- A. in der Erwägung, dass Frauen in fischereibezogenen Bereichen wie bei Aquakultur, Fischverarbeitung, Vermarktung und Management eine grundlegende Rolle spielen und die in der Fischereiindustrie Tätigen darüber hinaus auf vielerlei Art und Weise unterstützen;
- B. in Erwägung der Notwendigkeit, die Arbeit der Frauen im Fischereisektor sichtbar zu machen, da 85 % der im Fischereisektor tätigen Frauen in der Kleinfischerei und in der handwerklichen Fischerei arbeiten und dieser Fischereizweig in vielen Küstenregionen

---

<sup>1</sup> ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S. 519.

<sup>2</sup> ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1.



Europas die Haupteinnahmequelle darstellt;

- C. in der Erwägung, dass Frauen im Fischereisektor wirtschaftlich benachteiligt werden, für die gleiche Arbeit schlechter bezahlt werden als Männer und ihre Arbeit in vielen Fällen nicht rechtlich anerkannt ist und sie somit keinen Zugang zu angemessener Sozialversicherung haben; ferner in der Erwägung, dass diese Arbeiten in vielen Fällen gefährlich oder stark gesundheitsgefährdend sind;
- D. in der Erwägung, dass Frauen sich häufig um die administrative Seite von Fischereiunternehmen kümmern und die Verantwortung für Finanzangelegenheiten, Hafengebühren, Anlandung, Versorgung und Unterstützung der Fischer, Fischauktionen, Buchhaltung und die Herstellung und Ausbesserung der Netze übernehmen und dass die nicht anerkannte, in vielen Fällen unbezahlte Arbeit von Frauen in Krisenzeiten der Branche, wenn diese keinen Zugang zu Beihilfen bei Einstellung der Fangtätigkeit hat, zunimmt;
- E. in der Erwägung, dass noch immer zu viele rechtliche und soziale Hindernisse für die vollumfängliche Teilnahme von Frauen an der Repräsentation des Fischereisektors bestehen, und in der Erwägung, dass diese Hindernisse in einigen Körperschaften oder Verbänden sogar soweit gehen, dass den Frauen das Mitwirken in den Entscheidungsgremien untersagt ist;
- F. in der Erwägung, dass bestimmte Krankheiten, von denen im Fischereisektor arbeitende Frauen betroffen sind, nicht als Berufskrankheiten anerkannt werden;
  - 1. betont, dass es wichtig ist, Gender Mainstreaming und den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Reform der EU-Fischereipolitik zu berücksichtigen;
  - 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit sowohl auf rechtlicher als auch sozialer Ebene eine bessere Anerkennung der Arbeit von Frauen im Fischereisektor gefördert und erreicht wird und damit Frauen, die in Voll- oder Teilzeit für Familienunternehmen arbeiten oder ihren Ehepartner unterstützen und auf diese Weise zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Erhaltung und der ihrer Familie beitragen, die gleiche rechtliche Anerkennung und die gleichen Sozialleistungen erhalten wie selbständig Erwerbstätige, insbesondere durch Anwendung der Richtlinie 2010/41/EU, und ihnen ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte garantiert werden, wie unter anderem gleicher Lohn, Arbeitslosengeld im Falle eines (vorübergehenden oder endgültigen) Verlusts der Arbeit, Rentenanspruch, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Elternurlaub, Zugang zu Sozialversicherung und kostenloser Gesundheitsversorgung sowie Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, einschließlich einer Versicherung für die Gefahren auf See;
  - 3. begrüßt die Priorität des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die Jahre 2014-2020, im Rahmen einer „Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ die Beschäftigung, die territoriale Kohäsion und die soziale Integration zu erhöhen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sicherzustellen, dass in den verschiedenen Phasen der Ausführung des EMFF, also bei der

Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, die Chancengleichheit von Männern und Frauen und die Einbindung der Geschlechterperspektive gefördert werden;

4. weist darauf hin, dass die aktive Teilnahme von Frauen an unterschiedlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei einerseits zur Erhaltung kultureller Traditionen und besonderer Bräuche und andererseits zum Überleben der Fischereigemeinden beiträgt, wodurch der Schutz der kulturellen Besonderheiten der betreffenden Regionen gewährleistet wird;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rolle der Frauen in der Fischereiindustrie zu berücksichtigen, so dass sie Zugang zu Sozialleistungen erhalten können und ein ausgewogener Anteil der Geschlechter in fischereibezogenen Berufen sichergestellt werden kann;
6. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, dass für Frauen in der Fischereibranche Quoten festgelegt werden und in der Gesetzgebung in Bezug auf die Quotenfestlegung klar das Prinzip der Miteigentümerschaft von Ehegatten verankert wird;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Sozialstudie zur Einschätzung des Einflusses der Umsetzung von Quoten in den Fischereigemeinden zu erarbeiten, um auf diese Weise potenzielle soziale Veränderungen in diesen Gemeinden zu überwachen, wobei soziale Indikatoren wie das Bildungsniveau, der Beitrag von Ehefrauen und Partnerinnen, die Gesundheit, das Alter der Kinder, die Bereitschaft von Müttern, auch ihre Kinder dazu anzuhalten, den Beruf des Fischers zu ergreifen, sowie das Wohlergehen der Familien und Gemeinden als Kriterien zugrunde gelegt werden sollten;
8. hebt die Notwendigkeit hervor, die Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds so zuzuteilen, dass die Frauenfreundlichkeit des Fischereisektors begünstigt wird, indem der Sektor umgestaltet und entsprechende Einrichtungen (wie Umkleieräume auf Booten oder in Häfen) vorgesehen werden;
9. fordert die Kommission auf, konkrete Projekte mit dem Ziel der Anerkennung, Förderung und Diversifizierung der Rolle der Frauen in fischereibezogenen Bereichen zu unterstützen, und vertritt die Ansicht, dass der Modernisierung der Fischerboote eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um die Arbeits- und Hygienebedingungen an Bord, die Produktqualität und die Energieeffizienz zu verbessern sowie die Selektivität der Fanggeräte zu gewährleisten;
10. setzt sich für die Erarbeitung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung der Kleinfischerei ein, das durch Verknüpfung verschiedener Instrumente, besonders auf finanzieller Ebene (wie etwa des künftigen EMFF, der Gemeinsamen Marktorganisation [GMO] für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur), dem Zweck dient, die spezifischen Probleme dieses Sektors zu bewältigen und eine ortsnahe, nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Fischereien zu unterstützen, und bei dem die Probleme berücksichtigt werden, die die Frauen dieses Sektors betreffen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Daten und Statistiken vorzulegen, und zwar getrennt nach dem Geschlecht, der Art der Beschäftigung (beispielsweise in Vollzeit, Teilzeit oder gelegentlich), dem Status (selbständig, angestellt, mithelfende

Ehepartner) und der Art der Produktion (in kleinem, mittlerem oder großem Maßstab in Fischerei- und Aquakulturbetrieben), sowie Kategorien von Arbeitskräften in diesem Sektor anzuerkennen, die in den Beschäftigungsstatistiken der Fischereien nicht enthalten sind, beispielsweise Muschelsammler;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Ehegatten oder Lebenspartnern auf Mitgliedschaft und passives Wahlrecht in Berufsorganisationen der Fischer auf allen Ebenen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und anzuerkennen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Teilnahme von Frauen an Vertretungs-, Entscheidungs- und beratenden Gremien des Fischereisektors auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern und zu stärken; begrüßt die Absicht der Kommission, die Rolle der Beratungsgremien zu erweitern, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme von Fischerei- und Aquakulturorganisationen von Frauen im Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (BAFA) und in den Regionalen Beratungsgremien (RAC) zu verstärken;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und die Strukturfonds die verstärkte Bereitstellung beruflicher Aus- und Weiterbildung für im Fischereisektor tätige Frauen zu unterstützen, um ihnen den Zugang zu technischen Berufen und Führungspositionen zu erleichtern; fordert außerdem, dass Mechanismen zur Verbesserung der Verbreitung von Informationen über Bildungsmöglichkeiten und über die zu deren Nutzung verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten eingeführt werden;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft im Bereich von Aquakulturaktivitäten größere finanzielle Ressourcen zuzuweisen, da diese Programme das Wachstum im Fischereisektor stärken und ein Mittel zur Schaffung neuer Jobs darstellen, die auf der Grundlage von Quoten auch Frauen für zugänglich werden sollten;
15. weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass Frauen an Forschungsprojekten über die Auswirkungen der Umstrukturierung des Fischereisektors mitwirken, da sie durch ihre Erfahrung einen äußerst wertvollen Beitrag leisten können und damit sichergestellt ist, dass die Geschlechterdimension gebührend berücksichtigt wird;
16. betont, dass die EU ihre Investitionen, die das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen haben, auf die globalen Fischereimärkte hin ausrichten sollte, indem sie ihre Technologie und ihr Know-how verkauft, um Herausforderungen in Verbindung mit Fragen der Sicherheit und Nachhaltigkeit begegnen zu können und durch diese Maßnahmen auch die Arbeit von Frauen auf diesem Gebiet zu unterstützen;
17. weist besonders auf die spezielle Situation der Arbeiterinnen in der Schalentierzucht hin (eine Arbeit, die hauptsächlich von Frauen über 50 Jahren ausgeführt wird, die aufgrund dieser Arbeit an gesundheitlichen Problemen leiden) und fordert deshalb erneut, dass die Kommission ein spezifisches Pilotprojekt ausarbeitet, bei dem alle Aspekte berücksichtigt werden und das Lösungen für die auf diese Arbeit zurückzuführenden Probleme bietet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine rechtliche Anerkennung von Zeiträumen der erzwungenen Untätigkeit aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu sorgen (aufgrund von Toxinen, Naturkatastrophen, der Freisetzung von Schadstoffen oder

austretendem Öl) und bestimmte Gegebenheiten oder Krankheiten anzuerkennen, die Frauen im Bereich der Kleinfischerei und der Muschelfischerei betreffen (beispielsweise rheumatische und Knochenerkrankungen).

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	24.4.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 24 - :                 1 0 :                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Emine Bozkurt, Andrea Češková, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Sophia in 't Veld, Nicole Kiil-Nielsen, Silvana Koch-Mehrin, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Antonyia Parvanova, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Franziska Katharina Brantner, Christa Klaß, Ana Miranda, Mariya Nedelcheva, Katarína Neved'álová, Antigoni Papadopoulou

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	19.9.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                21 -:                0 0:                3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Antonello Antinoro, Kriton Arsenis, Alain Cadec, Chris Davies, João Ferreira, Carmen Fraga Estévez, Pat the Cope Gallagher, Marek Józef Gróbarczyk, Ian Hudghton, Iliana Malinova Iotova, Werner Kuhn, Isabella Lövin, Gabriel Mato Adrover, Guido Milana, Maria do Céu Patrão Neves, Crescenzo Rivellini, Ulrike Rodust, Raül Romeva i Rueda, Isabelle Thomas, Nils Torvalds, Jarosław Leszek Wałęsa
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jean-Paul Bisset, Luis Manuel Capoulas Santos, Diane Dodds, Julie Girling, Jens Nilsson, Nikolaos Salavrakos, Antolín Sánchez Presedo, Ioannis A. Tsoukalas
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) (gemäß Art. 187 Abs. 2)</b>	Nuno Teixeira